

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr - LEA -
Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken

SBS-Ingenieure
Provinzialstraße 118
66740 Saarlouis

Landeseisenbahnaufsicht im Saarland

Bearbeitung durch: Hubert Dezes
Telefon: 0681 / 38977 - 282
Telefax: 0681 / 38977 - 9282
eMail: dezesh@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 28.04.2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

55282 LEA 1754 – 14-1

Betreff: **Anerkennung von Herrn Dipl.-Ing.(FH) Stefan Bost als Sachverständiger (SV) gem.
§ 3 Abs. 2 EBOA**

Bezug: **Antrag von SBS-Ingenieure vom 31.03.2014**

Anlagen: -

Sehr geehrte Herr Bost,
mit o.g. Schreiben beantragen Sie die Anerkennung als Sachverständiger gem. § 3 Abs. 2 der
Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Eisenbahn-Bau- und
Betriebsordnung für Anschlussbahnen – EBOA) im Saarland.

Nach Prüfung der zu erfüllenden Voraussetzungen ergeht folgender

Bescheid:

Herr Dipl.-Ing.(FH) Stefan Bost
geb. am 15.05.1969

wird als Sachverständiger gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von
Anschlussbahnen (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen – EBOA) im
Saarland in folgenden Bereichen anerkannt:

1. Änderungen und Erweiterungen von Bahnanlagen gemäß § 4 (3) EBOA sowie deren
Abnahmen gemäß § 4 (4) EBOA.
2. Neuanlagen und Änderungen von Kreuzungen gemäß § 9 (3) EBOA.

3. Untersuchung von Bahnanlagen gemäß § 12 (2) EBOA incl. der bautechnischen Anlagen von Gleiswaagen gemäß § 13 EBOA.

Nebenbestimmungen:

1. Die Anerkennung als Sachverständiger gemäß § 3 Abs. 2 EBOA ist **befristet bis zum 31.05.2029.**

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 und Abs. 2 des Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG, vom 27.12.1993, (BGBl. I. S. 2396 in der aktuellen Fassung), ist das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes, Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des AEG für die nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Verkehrsunternehmen mit Sitz in Saarland.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen – EBOA) im Saarland müssen die Sachverständigen von der Aufsichtsbehörde anerkannt sein.

Die fachliche Befähigung des Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bost ist aus den vorgelegten Unterlagen und den bisher wahrgenommenen beruflichen Tätigkeiten und Funktionen nachgewiesen. Herrn Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bost wurde bereits mit Bescheid vom 03.03.2008, Az.: B/2-2007-Ap als Sachverständiger gemäß § 3 (2) i.V.m. § 12 (2) der EBOA vom damaligen Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes anerkannt. Weiterhin hat er die Nachweise erbracht, dass er an umfangreichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich des Eisenbahnwesens teilgenommen hat. Herr Bost ist unter anderem als Bauvorlageberechtigter gemäß VV-Bau beim Eisenbahn-Bundesamt anerkannt und hat im Eisenbahnbau umfangreiche Projekte geleitet.

Grundlagen für die Bestätigung sind:

1. Der Antrag der SBS-Ingenieure vom 31.03.2014.
2. Die Erfüllung der Voraussetzungen zum Sachverständiger gemäß § 3 (2) EBOA auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

Hinweise:

1. Als SV haben Sie sich auf den anerkannten Sachgebieten ständig fortzubilden.
2. Die Aufsichtsbehörde ist über alle Tatbestände zu unterrichten, die auf Ihre Sachverständigentätigkeit wesentlichen Einfluss haben.
3. Für Ihre Tätigkeit als Sachverständiger übernimmt das Bundesland Saarland keine Haftpflicht.

Bei der Anerkennung als Sachverständiger handelt es sich unter Bezugnahme des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland um eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Die Verwaltungsgebühren werden Ihnen mit einem separaten Bescheid in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid in Abschrift oder Urschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dezes)



Landeseisenbahnaufsicht LEA

SBS - Ingenieure
Provinzialstraße 118
66740 Saarlouis

Saarland

Ministerium für Wirtschaft
und Wissenschaft

Az.: B/2-2007-AP

Ansprechpartner:

Klaus Altpeter

Referat B/2

Telefon: (0681) 501 – 3373

Telefax: (0681) 501 – 4664

E-mail:

k.altpeter@wirtschaft.saarland.de

Dienstgebäude:

Franz-Josef-Röder-Str. 17

SAARLAND
07. März 2008
SBS

Saarbrücken 03.03.2008

Antrag auf Anerkennung zum Sachverständigen Brückenbau für NE- Bahnanlagen

Ihr Schreiben vom 20.2.2008, Stefan Bost

Sehr geehrter Herr Bost,

im Einvernehmen mit dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken erkenne ich Sie hiermit als Sachverständigen für Brückenbau bei NE- Bahnanlagen gemäß § 3 (2) der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen -EBOA-) der Nichtbundeseigenen Eisenbahn (NE) des öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs im Saarland an.

Die Anerkennung als SV gemäß § 3 (2) i. V. mit § 12 (2) der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen -EBOA-) beschränkt sich auf den Bereich Brückenbau.

Ihnen wird zur Auflage gemacht, dass Sie

1. sich auf den entsprechenden v.g. Sachgebieten fortbilden,
2. die Aufsichtsbehörde (LfB) über Tatbestände unterrichten, die auf Ihre Sachverständigen-Tätigkeit wesentlichen Einfluss haben.

Für Ihre Tätigkeit als Sachverständiger übernimmt das Bundesland Saarland keine Haftpflicht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht, 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und dieser Bescheid soll in Abschrift oder in Urschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ein Gebührenbescheid erfolgt mit besonderem Schreiben

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klaus Altpeter

